

Vorwort

Aufgrund der aktuellen Themen Inflation sowie des Zwischenresümees zur Finanzkontrolle unter Pandemiebedingungen am Beispiel unseres größten Bundeslandes freuen wir uns, das **aktuelle Heft** als frühe Frühlingausgabe präsentieren zu können. Ebenso werden aktuelle gemeinderelevante Judikatur, vor allem zu Haftungsfragen, erörtert und die Neuerungen beim corona-bedingt kurzfristig bis Ende 2023 verlängerten Finanzausgleich dargestellt. Zur Abrundung erfolgt eine Darstellung zur Führungskultur bei Mitarbeitern der Generation Y und Z.

Freilich mangelt es nicht an **anderen aktuellen Problemkreisen** mit Bezug zum öffentlichen Haushaltswesen, sodass sie ausnahmsweise im Rahmen eines Vorworts knapp erwähnt werden sollen:

Seit gut zwei Jahren begleitet uns die **Corona-Pandemie**. Sie führt deutlich vor Augen, dass politische Wünsche und die von Naturgesetzen bestimmte Realität nicht notwendigerweise konform gehen. Ebenso betont sie, welche Differenzen zwischen der Kompetenzverteilung nach der Bundes-Verfassung und der gelebten Realverfassung bestehen. Obwohl bei plötzlichen Herausforderungen nicht immer alles perfekt laufen kann, so werden sich vermutlich auch noch längerfristige Fragen zu den für den Steuerzahler nicht gerade billigen Corona-Maßnahmen stellen.

Auch gibt es Hinweise, dass nicht jede koalitionäre Abstimmung auf Bundesebene friktionsfrei verläuft. Schon bei der Präsentation des aktuellen Bundesbudgets war interessant, dass die Details zur dort budgetär vorweggenommenen ökosozialen Steuerreform erst rund zwei Monate nach dem Budget präsentiert wurden und die Details zu den dort geplanten, neuen Umweltförderungen teils noch weitere Zeit benötigen.¹

¹ Zum Budget siehe Lust, Das Bundesbudget 2022 samt erstem Schritt zu einer ökologischen Steuerreform, ÖHW 2021, 165. Die Regelungen zur ökosozialen Steuerreform einschließlich Klimabonus und nationalem Emissionshandel wurden – mit manchen Detailänderungen

Vor allem aber steht die Präsentation eines **revidierten Klimaschutzgesetzes**² oder **Energieeffizienzgesetzes** mit Hinweisen auf aktuelle Begrenzungen der Emissionen sowie Folgen und Kostentragung für den Fall der Nicht-Erreichung der Emissionsziele noch aus, auch wenn die politischen Verhandlungen offenbar laufen.

Seit 24. Februar 2022 kommt nun der **Krieg in Europa** hinzu, bei dem man die Spannungen im Vorfeld hierzulande kaum erkennen wollte. Entsprechend werden Hintergründe wie das Verhältnis zwischen Osten und Westen kaum diskutiert. Immerhin gab es prompte weltweite Solidaritätsbekundungen mit der Ukraine. Ebenso ist die Geschwindigkeit der Verhängung europäischer Wirtschaftssanktionen zu betonen.³ Bei militärischer Unterstützung hält man sich hingegen sowohl aus Eigeninteresse zurück als auch, um eine weitere Eskalation zu verhindern. In diesen Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, wie bald die Annexion der Krim durch Russland vor acht Jahren zum faktischen Normalzustand wurde.

gegenüber den Ministerialentwürfen, die dem damaligen ÖHW-Beitrag zugrundelagen – heuer in BGBl. I Nr. 10 bis 12/2022 kundgemacht, wobei das Klimabonusgesetz mit BGBl. I Nr. 47/2022 bereits eine erste Novelle erfahren hat. An bislang erlassenen Verordnungen ist die Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 149/2022, nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zu erwähnen. Sie regelt Förderungen bei alternativen Stromerzeugungsanlagen (2022 sind insgesamt knapp 300 Mio. Euro geplant) und ermöglicht bei sog. „innovativen Anlagen“ (§ 6 Abs. 4 und 5) wie größeren Parkplatzüberdachungen oder Lärmschutzwänden nochmalige 30 % Zusatzförderung gegenüber den allgemeinen Fördersätzen nach § 5. Siehe auch Fußnote 6.

² Nach kurzer medialer Aufregung um einen Entwurf eines revidierten Klimaschutzgesetzes vom Frühling 2021 und einem damals für Sommer 2021 geplanten Begutachtungsentwurf (vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 697 vom 9. 6. 2021) ist es eher ruhig geworden und dürfte bislang erst der Fortschrittsbericht 2021 nach § 6 Klimaschutzgesetz des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (III-517 d.B.) im Februar 2022 im Umweltausschuss des Nationalrats diskutiert worden sein (390/KOMM XXVII. GP).

³ Sogar die medienpolitisch fragwürdige Einstellung der Verbreitung russischer Staatssender erfolgte binnen gut einer Woche. Sie passt freilich zum Konzept der Europäischen Kommission für den paneuropäischen Newsroom zur Bekämpfung von Desinformation in östlichen Mitgliedstaaten, vgl. z.B. Grimm, Ein EU-Newsroom gegen Fake News, Presse 30. 11. 2021 (www.diepresse.com/6067957/ein-eu-newsroom-gegen-fake-news).

Gleichzeitig öffnet der Konflikt offenbar die Augen für manches strukturelle Problem in **Europa** und fordert neben der Frage der **sicherheitspolitischen Ausrichtung** beispielsweise auch einen „Realitätscheck“ bei der politisch bislang stets vollmundig verkündeten „**Energiewende**“.⁴ Ohne signifikante Einschränkungen wird eine nachhaltige und autonome Energieversorgung mittelfristig ebenso wenig möglich sein wie ein Verzicht auf Energieträger des bisherigen russischen Freundes.⁵ Gerade in Mitteleuropa scheint die Solidarität gegenüber der ukrainischen Bevölkerung nicht so weit zu gehen, dass man das Bedürfnis nach Gas in Betrieben oder beim Wohnen prompt zurückstellen wollte.

National sind schon erste strukturwahrende Pakete zur **staatlichen Abfederung gestiegener Energiepreise** in Ausarbeitung. Hierbei erstaunt, wie schnell trotz grüner Regierungsbeteiligung im Einführungsjahr von ökologischer Steuerreform und CO₂-Bepreisung politisch beschlossen wurde, die ökologisch und sozialpolitisch schon länger fragwürdige Pendlerförderung dennoch aufzustocken.⁶

⁴ Dass die Europäische Kommission seit kurzem Atomkraft und Gas als „grüne“ (Brücken-) Energieträger definiert (Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, C/2022/0631 final), deutet mitunter mehr auf ihre Lobby-Hörigkeit hin als dass es ihre Glaubwürdigkeit stärken könnte.

⁵ Eine bloße Diversifikation wird auch nicht kurzfristig möglich sein, und mitunter ist auch ein Energiebezug aus der Golfregion oder vom zentralen NATO-Mitglied USA nicht viel besser. Überhaupt ist zu befürchten, dass neben der ukrainischen Bevölkerung auch Europa als langfristiger Verlierer des Krieges hervorgehen wird, während die USA und China profitieren können.

⁶ Siehe z.B. den Initiativantrag 2421/A XXVII. GP sowie das bereits beschlossene Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (samt interessantem § 3), BGBl. I Nr. 37/2022. Die Vorarbeiten zu einem Gesetz zu erneuerbarer Wärme (EWG), das über staatliche Verbote und auch Subventionen den Ausstieg aus fossiler Energie zu Heizzwecken vorantreiben möchte, dürften hingegen nicht gar so flott voranschreiten. Ebenso wird spannend zu beobachten sein, wann Details zu einem Transformationsfonds zur Förderung umweltgerechter Projekte bekanntgegeben werden und wie dort die Treffsicherheit und Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden.

In Kombination mit Maßnahmen für bestimmte Betriebe und einem staatlichen Auffüllen der derzeit praktisch leeren Gasspeicher in Österreich⁷ ist bereits ein Paket zur Erhöhung des nicht gerade mageren Bundesbudgets 2022 von 99 Mrd. Euro⁸ um weitere gut 4 Mrd. Euro geplant. Entsprechend ist gemäß aktuellen Wirtschaftsprognosen heuer ein Defizit des Bundes in der Größenordnung von über 19 Mrd. Euro zu befürchten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bis zum Druck unseres Heftes noch weitere „Stakeholder“ erfolgreich für staatliche Maßnahmen werben. Darüber hinaus könnten eine schlechtere konjunkturelle Entwicklung oder zusätzliche Ausgaben für Bundesheer, Flüchtlinge oder (alternative?) Energieträger noch weitere Spuren im Staatshaushalt hinterlassen.

Philipp Lust

⁷ Vgl. 1392 Blg. NR XXVII. GP zu Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und der Schaffung strategischer Erdgasreserven in Österreich und den neuen § 18a zur strategischen Gasreserve gemäß BGBl. I Nr. 38/2022.

⁸ Hierbei sind die Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen, wie insbesondere im Zusammenhang mit Covid-19 bedarfsgerecht weitere 5 Mrd. Euro für den Krisenbewältigungsfonds bereitstellen zu können, noch nicht mitgezählt.